

KLK-Montagebedingungen 2017 – Werk Düsseldorf

Die nachstehenden KLK – Montagebedingungen gelten -in Verbindung mit Einzelaufträgen und / oder Rahmenvertragsvereinbarungen- als ergänzende Auftragsbedingungen bei der Beauftragung von auszuführenden Dienstleistungen (z. B. Reparatur- oder Montagearbeiten) auf dem **Werksgelände der KLK EMMERICH GmbH in 40589 Düsseldorf**

Gefährdungsbeurteilungen

Für Tätigkeiten, die von Ihnen oder ggf. genehmigten Sub-Unternehmern, im Zusammenhang mit der Erfüllung des o. g. Lieferumfanges ausgeführt werden, ist vor Beginn der Arbeiten (gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, § 3 + 4 der Betriebssicherheitsverordnung, § 3 der DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A1) eine Gefährdungsbeurteilung der durchzuführenden Tätigkeiten vorzulegen. Diese ist ebenfalls bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Betriebsanweisungen nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

Für alle Gefahrstoffe, die sich auf dem KLK - Werksgelände Düsseldorf befinden, existiert eine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV. Diese sind in den Gefahrstoffordnern beim Schichtleiter einzusehen. Für die Tätigkeiten mit selbst mitgebrachten Gefahrstoffen ist eine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV durch Sie oder ggf. genehmigten Sub-Unternehmern beizustellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Ihr Personal in einigen Betriebsbereichen mit Gefahrstoffen in Berührung kommen kann. Sie werden dazu präventiv im Rahmen der Unterweisung durch den KLK-Koordinator auf die entsprechenden KLK – Sicherheitsvorschriften hin belehrt. Die Kenntnisnahme und die Einhaltung sind von Ihnen schriftlich zu erklären (Freigabeschein).

Brand-Schutz

Maßnahmen zum Brand-Schutz werden im jeweiligen Freigabeschein festgelegt. Im Freigabeschein wird ebenfalls festgelegt ob ein Brandschutz-/Sicherungsposten notwendig ist.

Brandschutz / Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen

Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen beginnt mit dem Öffnen von Feuerlöschkästen. Bei Missachtung dieses Grundsatzes wird ein sofortiges Werksverbot ausgesprochen.

Ex-Schutz

Im Werk sind Ex-Bereiche ausgewiesen. Diese Zonen – Pläne sind in den jeweiligen Bereichen ausgehängt.

Alle Arbeiten in diesem Bereich haben entsprechend den Explosionsschutzrichtlinien zu erfolgen.

Alle Arbeiten in Ex-Bereichen - auch bei Produktionsstillstand - unterliegen dem Freigabescheinprocedere und dürfen **nur** mit schriftlicher Erlaubnis = Freigabeschein ausgeführt werden. Die in diesem Ex-Bereich zu verwendenden Gerätschaften / Werkzeuge sind vor Einsatz mit dem Projekt- / Werkstatteleiter auf Eignung hin abzustimmen.

Freigabescheinprocedere

Für alle Arbeiten ist das KLK - Freigabescheinprocedere zwingend anzuwenden und zu befolgen.

Ohne den jeweiligen Freigabeschein dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen werden vom Fremdfirmenkoordinator festgelegt.

Voraussetzung für den Einsatz von Maschinen/Werkzeugen/Geräten/Arbeitsmaterialien etc.:

Sie bestätigen ausdrücklich, dass die nachfolgenden Punkte von Ihnen verbindlich eingehalten werden.

Es werden

- nur nach DGUV Vorschrift 3 (bisher BG-Vorschrift A3) geprüfte elektrische Werkzeuge eingesetzt und in den Verkehr gebracht,
- nur Winkelschleifer, die mit folgender Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind, eingesetzt und in den Verkehr gebracht:
 - > Kick Back Stopp / Blockierschutz
 - > Wiederanlaufschutz bei Spannungswiederkehr
 - > Überlastschutz / Sanftanlauf
- alle energiebetriebenen Geräte / Werkzeuge energiesparend eingesetzt,
- nur geprüfte Leitern aus Metall verwendet, Holz-Leitern sind nicht erlaubt,
- nur nach DGUV Vorschrift 52 (bisher BG-Vorschrift D6) geprüfte Hebezeuge benutzt und in den Verkehr gebracht sowie die Bedienung unserer Krananlagen nur durch entsprechend geschultes und nur durch KLK schriftlich beauftragtes Personal erfolgt,
- nur geprüfte Schläuche benutzt und in den Verkehr gebracht,
- für eingesetzte Gefahrstoffe gem. § 14 GefStoffV entsprechende Betriebsanweisungen vorgehalten,
- für eingesetzte, kraftbetriebene Maschinen entsprechende Betriebsanweisungen in unmittelbarer Nähe der Maschinen angebracht,
- Gerüste nur nach in Augenscheinahme auf auffällige Sicherheitsmängel, sowie auf Eignung für die auszuführenden Arbeiten und die Bestätigung auf dem Gerüstfreigabeschein betreten,
- nur geprüfte Flammenrückschlagsicherungen an autogenen Schweißgeräten zum Einsatz kommen,
- von Ihnen, die für Ihre Arbeiten notwendigen Schulungen/Unterweisungen und ggf. auch medizinische Untersuchungen der jeweiligen Mitarbeiter in den vorgeschriebenen Intervallen durchgeführt/wiederholt und dokumentiert.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Punkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und Sie nicht von Ihrer gesetzlichen Verpflichtung entbindet, alle für Sie relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verbindlich einzuhalten.

Beginn der Arbeiten / Betreten der Produktionsanlagen

Vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Betreten der Produktionsanlagen müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter beim Schichtmeister in der Warte D06 anmelden.

Regelarbeitszeiten/Zugangszeiten:

Das Arbeitszeitgesetz und das Mindestlohngesetz sind einzuhalten.

Sicherheitsmaßnahmen / Verhalten auf dem Werksgelände / Einbeziehung in unser Qualitäts-, Sicherheits- und Energiemanagementsystem:

Vor Betreten des Werksgeländes erhält Ihr Mitarbeiter beim Pförtner die VISIT Sicherheitsunterweisung.

Vor Arbeitsaufnahme findet zusätzlich eine Sicherheits-Unterweisung durch den KLK - Koordinator statt. Die mündliche Unterweisung durch den Koordinator ist in jedem Fall bei Arbeiten unter dem Freigabescheinprocedere und beim Einsatz von Gefahrstoffen erforderlich und wird dokumentiert.

Verursachte Unfälle oder Schäden müssen unverzüglich dem KLK-Koordinator gemeldet werden.

Ihre Mitarbeiter müssen entsprechend der zu verrichtenden Tätigkeit qualifiziert sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, sowie die deutsche Sprache beherrschen, damit Anweisungen verstanden werden können.

Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung folgender Verpflichtung für den Auftragnehmer hin:

Aufgrund behördlicher Vorgaben sind lärmintensive Baustellentätigkeiten auf die Tageszeit (07:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken. Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind vom Auftragnehmer geeignete Maßnahmen (u.a. durch Einsatz von schalldämmten Fahrzeugen und Maschinen) zur Minderung von Baulärm gemäß der AVV Baulärm, insbes. gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5, zu ergreifen und es ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass ein Schalldruckpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Anwesenheitskontrolle:

Aus Sicherheitsgründen und zur ständigen Überprüfung der anwesenden Personen in unserem Werk ist die Registrierung bzw. An- / Abmeldung aller Mitarbeiter und Fremdhandwerker beim Schichtmeister in der Warte D06 zwingend erforderlich.

Die korrekte Handhabung und Einhaltung liegt in der Verantwortung des hier tätigen Vorgesetzten der Fremdfirma.

Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Auf dem gesamten Werksgelände KLK EMMERICH GmbH Werk Düsseldorf besteht die generelle Tragepflicht von Sicherheitsbrille, Sicherheitshelm, körperbedeckender Kleidung sowie Sicherheitsschuhen (S2, hoch/Sicherheitstiefel, ESD). Zusätzlich sind die Hinweise an den jeweiligen Produktionsstätten zu beachten.

Getönte Sicherheitsbrillen sind in allen Bereichen verboten!

Technische Liefervorschriften:

Sie verpflichten sich, alle Lieferungen und Leistungen gemäß Stand der Wissenschaft und Technik auszuführen, ferner, dass Sie den einschlägigen Bestimmungen der BRD entsprechen, insbesondere den

- gesetzlichen, behördlichen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften
- Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie),
- DIN-EN, VDE-, TÜV-, DVGW-, VDMA-, CE-, Atex - Vorschriften,
- DIN-EN 287 und DIN-EN 288 Schweißvorschriften (sofern anwendbar)
- Vorschriften zur Verhütung von Gefahren durch elektrostatische Aufladungen,
- Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG),
- Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung
- Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung
- Vorschriften der Gefahrstoffverordnung
- Vorschriften der Maschinenrichtlinie (MaRL)
- Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere TA-Luft/TA-Lärm*)
- *bei Einzelaggregaten Schalldruckpegel max. 80 dB(A)
- Sofern anwendbar:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Bei Ausführung WHG-betreffender Arbeiten, ist uns zuvor Ihre Qualifikation als WHG-zugelassener Fachbetrieb nachzuweisen. Übersenden Sie uns in diesem Fall bitte, zusammen mit Ihrer Auftragsbestätigung, Ihre diesbezügliche Bescheinigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Punkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und Sie nicht von Ihrer gesetzlichen Verpflichtung entbindet, alle für Sie relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verbindlich einzuhalten.

Rauch- und Alkoholverbot:

Auf unserem Werksgelände besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich in speziell dafür gekennzeichneten Räumen auf dem Werksgelände erlaubt.

Erste Hilfe und ärztliche Betreuung

Eine Verletzung ist sofort in Gebäude A22 beim werksärztlichen Dienst zu melden und evtl. behandeln zu lassen.

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den werksärztlichen Dienst oder beim Durchgangsarzt im Krankenhaus.

Der KLK Fremdfirmen-Koordinator ist sofort zu informieren, wenn der werksärztliche Dienst besucht wurde.

Dieser informiert dann den Arbeitsschutz.

Wichtige werksinterne Telefonnummern

Werkschutz:	110 (0211-797-110)	Werkfeuerwehr:	112 (0211-797-112)
Notfall/Rettungsdienst:	112 (0211-797-112)	Schichtleiter:	5321 (02822-72-5321)
Arbeitsschutz:	5312 (02822-72-5312)		

Unfälle / Meldepflichten

Alle Unfälle, gleichgültig ob sie mit Ausfalltagen verbunden sind oder der Verunfallte die Arbeit fortsetzen kann, sind unverzüglich dem Fremdfirmen-Koordinator zu melden.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, KLK über etwaige von ihm verursachte Schäden, insbesondere Umweltschäden oder –gefährdungen und etwaige Arbeitsunfälle der von ihm eingesetzten Mitarbeiter unverzüglich zu informieren. Arbeitsunfälle sind bei der Abteilung Arbeitsschutz oder, wenn dort keiner erreichbar ist, beim werksärztlichen Dienst zu melden. Schäden, insbesondere Umweltschäden und –gefährdungen sind dem jeweiligen Betriebsleiter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, der Werksfeuerwehr zu melden. Mündliche oder fernmündliche Meldungen sind schriftlich zu bestätigen. Verletzt der AUFTRAGNEHMER die Meldepflicht nach Abs. 1 ist er verpflichtet, eine Konventionalstrafe in von € 1.000 (pro Verletzung der Meldepflicht) zu zahlen. Die Strafe ist bei Zuwiderhandlung sofort fällig.

Bauleitung:

Für die Dauer der Montage ist uns ein verantwortlicher, weisungsbefugter Bauleiter/Bauleitender Monteur zu benennen. Die Benennung des KLK - Koordinators erfolgt durch den zuständigen Projektleiter.

Verkehrssicherungspflicht:

Bei allen Arbeiten auf unserem Werksgelände liegt die Verkehrssicherungspflicht für die einzelnen Baustellen bzw. im jeweiligen Arbeitsbereich ausschließlich bei Ihnen. Sie halten dementsprechend KLK von allen Ansprüchen Dritter, aber auch Ihrer eigenen Mitarbeiter frei, sofern die von Ihnen übernommene Verkehrssicherungspflicht verletzt werden sollte.

Verkehrsverhalten

Auf dem gesamten Werksgelände ist die StVO zu beachten. Die Fahrgeschwindigkeit ist aus Sicherheitsgründen auf 30 km/h begrenzt.

Abnahme:

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt den KLK-Fremdfirmen-Koordinator.

Entsorgung von Abfällen:

Sie sind zur ständigen Sauberhaltung der Baustelle verpflichtet. Jegliche nicht von unseren Anlagen, Gebäuden und Gegenständen ausgehende Abfälle wie z. B. Verpackungsabfälle, die bei der Ausführung ihrer Arbeiten auf unserem Werksgelände entstehen, sind in eigener Regie und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Zwischenlagerungen auf dem Werksgelände oder Entsorgung in standorteigene Abfallcontainer sind untersagt.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Koordinator.

Grundsätzlich ist die Abfalltrennung auf dem Werksgelände Düsseldorf der KLK Emmerich GmbH zu beachten. Die Baustelle ist nach Fertigstellung des Gewerkes sauber und frei von Abfällen zu übergeben. Erst danach erfolgt die Abnahme.

Fremdfirmen Bestimmungen an den Werkstoren:

Zusätzlich zu diesen Montagebedingungen liegen an den Werkstoren Broschüren aus mit dem Titel: *„Bestimmungen für Mieter sowie für die bei diesen und/oder bei Henkel/BASF/KLK am Standort Düsseldorf-Holthausen eingesetzten Unternehmerfirmen und deren Beschäftigte, soweit in den einzelnen Mietverträgen nicht anderes vereinbart ist.“*

Diese Broschüren sind bei Ihrem ersten Zutritt auf dem Werksgelände entgegen zu nehmen. Sollte die Broschüre an den Werkstoren vergriffen oder nicht vom Werkschutz übergeben worden sein, ist die Broschüre beim Werkschutz anzufordern.

Die Broschüre enthält zusätzlich zu diesen Montagebedingungen weitere Informationen und Regeln, die von allen Fremdfirmen auf dem Werksgelände zwingend einzuhalten sind.